

OTIF/RID/CE/GTP/2018/11

12. September 2018

Original: Deutsch

RID: 10. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Krakau, 21. bis 23. November 2018)

Thema: Kennzeichnung von Anhängern im Huckepackverkehr

Antrag des Sekretariats

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	In Absatz 1.1.4.4.3 ist nicht geregelt, wie bei Anhängern, die von ihrer Zugmaschine getrennt im Huckepackverkehr befördert werden, mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen zu verfahren ist.
Zu treffende Entscheidung:	Ergänzung des Absatzes 1.1.4.4.3.
Damit zusammenhängende Dokumente:	–

Einleitung

1. Das RID enthält in Unterabschnitt 1.1.4.4 Vorschriften für den Huckepackverkehr.
2. In Absatz 1.1.4.4.2 sind diejenigen Fälle aufgeführt, in denen auf das Anbringen von Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln an Tragwagen verzichtet werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Straßenfahrzeuge mit den gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR vorgeschriebenen Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln versehen sind.

3. In Absatz 1.1.4.4.3 wird jedoch für Anhänger, in denen Versandstücke befördert und die von ihrer Zugmaschine getrennt werden, gefordert, dass die orangefarbene Tafel auch an der Stirnseite des Anhängers oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des Anhängers angebracht sein müssen.
4. Diese zusätzliche Anforderung in Absatz 1.1.4.4.3 wurde unter anderem deshalb in die Vorschriften aufgenommen, um zu vermeiden, dass eine orangefarbene Tafel, die nur auf der Heckseite eines Anhängers erscheint, eventuell durch ein zweites auf demselben Tragwagen befördertes Straßenfahrzeug abgedeckt wird.
5. In Absatz 1.1.4.4.3 werden jedoch Kennzeichen nach Kapitel 3.4 ADR nicht erwähnt, obwohl auch hier der Fall eintreten kann, dass bei einem Anhänger, der von seiner Zugmaschine getrennt wird, das Kennzeichen nur auf der Heckseite erscheint.

Antrag

6. Das Sekretariat ist daher der Meinung, dass in Absatz 1.1.4.4.3 eine Anpassung vorgenommen werden sollte.
7. Der Absatz 1.1.4.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.4.4.3 Beförderung von Anhängern, in denen Versandstücke befördert werden

Wird ein Anhänger von seiner Zugmaschine getrennt, müssen die orangefarbene Tafel nach Unterabschnitt 5.3.2 ADR und die Kennzeichen nach Kapitel 3.4 ADR auch an der Stirnseite des Anhängers oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des Anhängers angebracht sein.
